

2051/J XXI.GP  
Eingelangt am: 2. 3. 2001

### ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse für Dr. Heinrich Gross

Dem Psychiater und Euthanasieexperten Dr. Heinrich Gross wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. November 1975 das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1 Klasse verliehen.

Dies, obwohl Dr. Gross in einem Volksgerichtsprozeß im Jahr 1950 wegen Beteiligung an der Kindereuthanasie angeklagt, in erster Instanz verurteilt und das Urteil nur wegen eines Formalfehlers aufgehoben worden ist, und in der Folge eine neuerliche Anklage gegen Dr. Gross nur an dem Umstand gescheitert ist, dass die Anklagebehörde in den Dr. Gross zur Last gelegten Verbrechen nur das Faktum des (verjährten) Totschlags gegeben sah. Die Republik hat somit eine Person geehrt, gegen die von seiten der Anklagebehörde immer der Verdacht des (verjährten) Totschlags gegeben war und die wegen ihrer Beteiligung an der Kindereuthanasie auch mehrmals im Zentrum öffentlicher Diskussionen war. Dr. Gross hat außerdem unseres Wissens mit den Gehirnpräparaten der ermordeten Kinder wissenschaftliche Forschung betrieben und auch versucht, seine Habilitationsschrift auf diese Arbeiten zu stützen.

Bereits in der parlamentarische Anfrage 3799/J, XX. GP des Abgeordneten Öllinger wurde der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gefragt, ob es eine Möglichkeit gibt, Dr. Gross das ihm zugesprochene Ehrenzeichen der Republik wieder abzuerkennen. Diese Frage wurde in der Anfragebeantwortung 3760/AB wie folgt beantwortet:

„Das Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 über die Schaffung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, BGBl. Nr. 96/1955, sieht keine Aberkennung vor; im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens wäre eine solche als *contrarius actus* grundsätzlich möglich.“

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Antrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung folgende Begründung aufscheint:

„Seine wissenschaftlichen Verdienste auf dem Gebiete der Neuropathologie, hier vor allem die Mißbildungen des Nervensystems betreffend, der Psychiatrie, forensischen Psychiatrie und der Psychopharmakologie sind national wie auch international anerkannt.“

Diese Begründung ist nach wie vor aufrecht. § 1.2. des Bundesgesetzes erhält folgende Formulierung: Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst wird an Personen des In - und Auslands verliehen, die sich durch besonders hochstehende schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben.

Nach dem für Überlebende des Spiegelgrundes die Angelegenheit im Unterschied zum Ministerium nicht erledigt war, wurden im Frühjahr 2000 Briefe an den Bundespräsidenten sowie das nunmehr zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geschrieben, die den unfertigen Abgeordneten vorliegen. Zitat aus dem Antwortschreiben der Präsidentschaftskanzlei:

„Wie Ihnen bekannt ist, wurde der seinerzeitige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Auftrag des Herrn Bundespräsidenten um Prüfung ersucht, ob ein entsprechend begründeter Antrag auf Außerkraftsetzung der Entschliebung, durch die 1975 die Auszeichnungsverleihung erfolgte, unterbreitet werden kann. Einem derartigen Antrag sowie einem diesbezüglichen Beschluss des Ministerrates würde der Herr Bundespräsident selbstverständlich entsprechen.“

Das Schreiben des Bundesministeriums erhielt folgende Formulierung:

„Da, wie schon kurz erwähnt, den einschlägigen gesetzlichen Regelungen über die Verleihung des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst keine Regelung über die Aberkennung dieser Auszeichnung enthalten ist, muss in einem derartigem Fall auf die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrens Bezug genommen werden. Angesichts des Umstandes, dass die Zuerkennung staatlicher Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten in der Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt sich auch die Aberkennung einer Auszeichnung, also der „contrarius actus“ als Verwaltungsverfahren dar, in welchem vor einem Aberkennungsantrag dem Besitzer der Auszeichnung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör einzuräumen ist. Selbstverständlich gäbe es gegen die Aberkennung selbst als Verwaltungsakt auch Rechtsmittel und eine Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes.“

Zur unabhängigen Klärung der Rechtslage und des gegebenen Sachverhaltes sowie zur Vermeidung allfälliger Verfahrensfehler hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur daher auch zusätzlich ein Rechtsgutachten durch einen universitären Fachvertreter des öffentlichen Rechtes eingeholt, das in Kürze vorliegen sollte.

Zusammenfassend kann ich Ihnen jedenfalls versichern, dass vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur alles getan wird, um - selbstverständlich unter Beachtung rechtsstaatlicher Voraussetzungen und Verfahren - eine Aberkennung der an Herrn Dr. Heinrich Gross verliehenen Auszeichnung zu erreichen.“

Nach dem auch bis Ende des Jahres 2000 kein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, forderte der stellvertretende Klubobmann der Grünen Penzing, Wolfgang Krisch, Bundesministerin Gehrler in einem Schreiben vom 28.11.2000 nochmals dazu auf und erhielt am 20. 12. 2000 auszugsweise folgende Antwort:

„Die diesbezüglichen Bestrebungen zur Aberkennung einer staatlichen Auszeichnung bewegen sicher daher tatsächlich auf „juristischem Neuland“.

„Was die in Ihrem Schreiben erwähnte, in der Kanzlei des Herrn Bundespräsidenten in Erfahrung gebrachte Aussage betrifft, wonach „in diesem Sinne lediglich ein formeller Beschluss des Ministerrates genüge, um für die Zustimmung zu einer Aberkennung der Ehrenzeichen des Dr. Heinrich Gross durch unseren Bundespräsidenten die nötige Voraussetzung zu schaffen“ und wonach „in meinem Ministerium Kompetenzen bestehen sollen“, so muss ich zu meinem Bedauern darauf hinweisen, dass weder die Sach - noch die Rechtslage so eindeutig ist.

Tatsache - und dies wird auch durch Rechtsgutachten untermauert - ist, dass einerseits das bereits schon zitierte Bundesgesetz über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst keine rechtliche Grundlage für die Aberkennung oder Entziehung einer derartigen Auszeichnung bietet, andererseits aber die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung ganz allgemein einen Verwaltungsakt mit einem (positiven) Bescheid, der überdies in Rechtskraft erwachsen ist, darstellt.

Ein derartiger in Rechtskraft erwachsener Bescheid, kann allerdings im rechtsstaatlichem Sinn nur unter außergewöhnlichen Voraussetzungen aufgehoben werden, wobei insbesondere ein Ermittlungsverfahren damit verbunden sein muss. Ein derartiges Ermittlungsverfahren zur Aufhebung eines Bescheides und damit zur Durchbrechung der materiellen Rechtskraft eines derartigen Bescheides wird aber ganz bestimmte Voraussetzungen vorbedingen. Eine der denkbaren Möglichkeiten wäre eine gerichtliche Verurteilung in dem bereits vorbezeichneten gerichtlichem Verfahren, wobei gleichzeitig wieder die Schwäche darin besteht, dass weder das Strafrecht etwa die Nebenfolge der Aberkennung einer verliehenen staatlichen Auszeichnung vorsieht, noch das zitierte Bundesgesetz über die Verleihung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst selbst eine derartige Aberkennung oder Entziehung einer verliehenen Auszeichnung ermöglicht.

Von den allenfalls sinngemäß anzuwendenden Eingriffstatbeständen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG (Abänderung und Behebung eines Bescheides von amtswegen; Wiederaufnahme eines Verfahrens) käme lediglich allenfalls der in § 68 c Abs. 3 AVG angesprochene Fall einer Aufhebung zur „Wahrung des öffentlichen Wohles zur notwendigen und unvermeidlichen Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen“ in Betracht. Eine Voraussetzung mit einem Sachverhalt, der in einem Verwaltungsverfahren mit Parteiengehör zu prüfen und zu beweisen wäre.

Ein derartiges rechtsstaatliches Verfahren muss selbstverständlich auch vor der möglichen Überprüfbarkeit durch die Höchstgerichte mit einer auf

diesem Gebiet noch nicht bestehenden Rechtssprechung gesehen werden.

Indem ich Sie für diese Sach - und Rechtslage um Verständnis bitte verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

E. Gehrler“

Dieses letzte Schreiben erweckt den Eindruck, dass das Ministerium zumindest vor einer gerichtlichen Verurteilung kein Aberkennungsverfahren einleiten wird. Eine solche Verurteilung ist aber durch den Gesundheitszustand von Dr. Gross fraglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### **ANFRAGE:**

1. Werden Sie ein Verfahren zur Aberkennung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst im Fall Dr. Heinrich Gross einleiten?
2. Wenn ja, wann?
3. Wer kann ein solches Verfahren einleiten?
4. Erachten Sie die seinerzeitige Begründung, dass die wissenschaftlichen Verdienste auf dem Gebiete der Neuropathologie, hier vor allem die Mißbildungen des Nervensystems betreffend, der Psychiatrie, forensischen Psychiatrie und der Psychopharmakologie von Dr. Heinrich Gross national wie auch international anerkannt sind, angesichts der mittlerweile auch eine breiten Öffentlichkeit bekannten Fakten nicht ebenfalls für beschämend?
5. Wie würden Sie als Bundesministerin reagieren, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass jemand, der für Verdienste um Wissenschaft und Kunst mit dem Ehrenkreuz ausgezeichnet wurde, die Leistungen nicht selbst erbracht hat? Würden Sie in einem solchen Fall ein Aberkennungsverfahren einleiten?
6. Halten Sie eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich der Möglichkeit einer Aberkennung für erforderlich?
7. Gibt es vergleichbare Bundesgesetze bei denen eine Aberkennung der Ehrenzeichen vorgesehen ist? Wenn ja, welche?